jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/8 10ObS2373/96k, 10ObS348/97t, 10ObS274/98m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1996

Norm

ASVG §175 Abs2 Z1
ASVG §175 Abs2 Z7

Rechtssatz

Der Unfallversicherungsschutz umfaßt auch Wegunfälle. Dies sind Unfälle, die sich auf einem mit der Beschäftigung zusammenhängenden Weg zur oder von der Arbeitsstätte ereignen (§ 175 Abs 2 Z 1 ASVG). Darunter ist der Weg zwischen Arbeitsstätte und ständigem Aufenthaltsort (und umgekehrt) zu verstehen. Mit § 175 Abs 2 Z 7 ASVG hat der Gesetzgeber auch Wege von der Arbeitsstätte nach Hause (und umgekehrt) oder zu einer anderen in der Nähe der Arbeitsstätte gelegenen Möglichkeit zur Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse während einer Arbeitspause geschützt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2373/96k
  Entscheidungstext OGH 08.10.1996 10 ObS 2373/96k
- 10 ObS 348/97t
  Entscheidungstext OGH 15.10.1997 10 ObS 348/97t
- 10 ObS 274/98m
  Entscheidungstext OGH 18.08.1998 10 ObS 274/98m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106503

Dokumentnummer

JJR_19961008_OGH0002_010OBS02373_96K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at